



FORUM FÜR FACHFRAGEN
FORUM FOR EXPERT DEBATES

HINWEISE

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF)

vom 2. Mai 2016

zu Problemen in der Praxis mit der statischen örtlichen Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft nach § 88a Abs. 4 SGB VIII

1 Probleme der Praxis bei der Umsetzung des § 88a Abs. 4 SGB VIII

Die ersten Erfahrungen mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) zeigen, dass ein **Wechsel in der Amtsvormundschaft** für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen (UMA) bislang unzureichend geregelt ist.

Zahlreiche Anfragen aus Jugendämtern und lebhaftere Rückmeldungen in Fortbildungen für Vormünder zeigen, dass die statische Zuständigkeit des § 88a Abs. 4 SGB VIII in der Praxis erhebliche Probleme bereitet, insb. in folgenden Fallkonstellationen:

1.1 Unterbringung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des in Obhut nehmenden Jugendamts

Beispiel: Ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer wird im Wege der Verteilung dem Jugendamt A zur Inobhutnahme zugewiesen. Das Jugendamt A wird zum Vormund bestellt. Der Jugendliche wird im Rahmen der ihm zu gewährenden Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung im Zuständigkeitsbereich des 300 km entfernten Jugendamts B untergebracht.

Nach § 88a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII ist das Jugendamt A zum Vormund zu bestellen. Ein Wechsel der Vormundschaft auf das Jugendamt am Einrichtungsort ist ausgeschlossen.

Eine Anwendung des § 87c Abs. 3 S. 3 SGB VIII, der vorsieht, dass das Jugendamt einen Antrag auf Entlassung aus der Vormundschaft zu stellen hat, sobald das Mündel seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt bzw das Kindeswohl dies erfordert, scheidet nach dem Willen des Gesetzgebers auf die Vormundschaften für UMA aus: § 88a SGB VIII ist als 4. Unterabschnitt in den Abschnitt zur örtlichen Zuständigkeit eingefügt worden, um deutlich zu machen, dass § 88a SGB VIII als vorrangiges, spezielleres Recht (lex specialis) im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche gilt (BT-Drs. 18/5921, 28). Zwar führt die Begründung zum Gesetzentwurf dies nur ausdrücklich für die Inobhutnahme aus (BT-Drs. 18/5921, 28 „zu Nummer 6“), die Stellung des § 88a SGB VIII im Gesetz sowie die in § 88a Abs. 4 iVm Abs. 2 und 3 SGB VIII festgelegte statische Zuständigkeit lassen jedoch auch in Bezug auf die Amtsvormundschaft keine andere Auslegung zu. Folge ist, dass die Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft im eingangs geschilderten Fall beim Jugendamt A verbleibt.

Wenn § 88a Abs. 4 SGB VIII somit als vorrangig gegenüber dem § 87c Abs. 3 S. 3 SGB VIII zu verstehen ist, bleibt es letztlich bei der Zuständigkeit des in Obhut nehmenden Jugendamts, auch wenn die Unterbringung an einem weit entfernten Ort erfolgt (§ 88a Abs. 4 Nr. 3 iVm Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Die Unterbringung an einem weit entfernt liegenden Ort kann etwa angezeigt sein, wenn das Kind oder der Jugendliche in einer besonders geeigneten Einrichtung oder bei Verwandten zur Pflege untergebracht werden soll, aber auch, wenn das Kind oder der Jugendliche eine Ausbildung beginnt oder die Pflegefamilie umzieht. Über eine weite Entfernung lässt sich aber der in § 1793 Abs. 1a BGB ausdrücklich geforderte monatliche Kontakt, der – anders als andere jugendamtliche Aufgaben – nicht in Amtshilfe erledigt werden kann (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2015, 437), kaum verlässlich umsetzen.

Zwar kann während der Phase der Inobhutnahme ein anderer Träger aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme und damit auch spätere Leistungsgewährung übernehmen (§ 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Dies bezieht sich jedoch exklusiv auf die Zuständigkeit für die reguläre Inobhutnahme. Eine Abgabe aus Kindeswohl- oder humanitären Gründen während der späteren Leistungsgewährung ist in § 88a SGB VIII ebenso wenig vorgesehen wie ein Wechsel der Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft. Ob bei einer freiwilligen Übernahme der Zuständigkeit für die reguläre Inobhutnahme nach § 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII auch die Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft nach § 88a Abs. 4 SGB VIII wechselt, bleibt unklar.

1.2 Anordnung von Vormundschaft während der vorläufigen Inobhutnahme

Beispiel: Jugendamt A nimmt einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer vorläufig in Obhut und bringt ihn in einer Inobhutnahmeeinrichtung in A unter. Das Familiengericht ordnet auf Anregung des Jugendamts Vormundschaft an und bestellt das Jugendamt A. Der Minderjährige wird verteilt, durch das Jugendamt B regulär in Obhut genommen und in einer Pflegefamilie in B untergebracht.

Nach der Intention des Gesetzgebers soll im Regelfall während der vorläufigen Inobhutnahme (VION) ein familiengerichtliches Verfahren zur Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und zur Anordnung der Vormundschaft und Bestellung eines Vormunds noch nicht eingeleitet werden (§ 42a Abs. 1 S. 2, § 42 Abs. 3 S. 4, 42b Abs. 4

Nr. 4 SGB VIII; BT-Drs. 18/5921, 24). Gleichwohl kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass das Familiengericht schon während der VION Vormundschaft anordnet und gem. § 88a Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII das Jugendamt am Ort der VION bestellt.

Wird das Kind oder der Jugendliche anschließend verteilt und regulär in Obhut genommen, „richtet“ sich die örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft oder Pflegschaft nun nach der Zuweisungsentscheidung (§ 88 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII). Aus der Formulierung „richtet“ könnte auf eine automatische Verlagerung der Zuständigkeit auf das Jugendamt, dem das Kind oder der Jugendliche zugewiesen wurde, geschlossen werden. Tatsächlich ist ein Übergang der Vormundschaft ohne Beteiligung des Familiengerichts (wie in § 87c Abs. 2 SGB VIII) jedoch nicht vorgesehen. Es bedürfte insofern einer familiengerichtlichen Entscheidung, die durch das Jugendamt der VION ange-regt werden müsste.

1.3 Altfälle

Beispiel: Für den unbegleiteten minderjährigen Ausländer wurde vor dem 1.11.2015 Vormundschaft angeordnet und das Jugendamt A bestellt. Der Jugendliche wird anschließend im Rahmen einer HzE gem. §§ 27, 34 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts B untergebracht.

Es stellt sich die Frage, ob § 88a SGB VIII als *lex specialis* die Anwendbarkeit des § 87c Abs. 3 S. 3 SGB VIII auch in den Fällen ausschließt, in denen das Jugendamt schon vor dem 1.11.2015 zum Vormund bestellt wurde. Aufschluss über die Gültigkeit für Altfälle gibt das Gesetz nicht, sodass die Praxis derzeit nicht von einer Anwendbarkeit des § 88a Abs. 4 SGB VIII ausgeht, wenn die Vormundschaft vor dem 1.11.2015 angeordnet wurde – was zu einer nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung von Alt- und Neufällen führt.

2 Keine Bindung des Familiengerichts an Zuständigkeitsvorschriften nach dem SGB VIII

Als Knackpunkt erweist sich in allen drei dargestellten Fallkonstellationen das ungeklärte Verhältnis von § 88a Abs. 4 SGB VIII zu § 87c Abs. 3 S. 3 SGB VIII bzw. das Fehlen einer Regelung, die einen Wechsel der Amtsvormundschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen von der Zuständigkeit des einen zu einem anderen Jugendamt vorsieht. Eine solche Regelung erscheint jedoch dringend erforderlich, sowohl mit Blick auf das Kindeswohl, wie die Fallkonstellationen zeigen, als auch um die Vorschriften des SGB VIII und des BGB bei der Frage eines Wechsels in der Vormundschaft in Einklang zu bringen. Denn letztgültig entscheidet das Familiengericht über die Entlassung und (Neu-)Bestellung eines Jugendamts zum Amtsvormund, ohne an die Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit aus dem SGB VIII gebunden zu sein.

Nach § 1887 Abs. 1 bzw. § 1889 Abs. 2 BGB hat das Familiengericht das Jugendamt (oder den Verein) als Vormund zu entlassen und einen anderen Vormund zu bestellen, wenn dies dem Wohl des Mündels dient und eine andere als Vormund geeignete Person vorhanden ist. Diese Entscheidung trifft das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag (§ 1887 Abs. 2 S. 1, § 1889 Abs. 2 BGB). Das Jugendamt soll den Antrag stellen, sobald es erfährt, dass die Voraussetzungen für eine Entlassung vorliegen.

Dem Wortlaut nach zielen die Vorschriften zunächst auf die Entlassung des Jugendamts aus der Amtsvormundschaft zugunsten einer Einzelperson („andere als Vormund geeignete Person“). Sie greifen in Verbindung mit § 1791b BGB aber auch, wenn die Voraussetzungen einer Entlassung des zum Amtsvormund bestellten Jugendamts vorliegen, eine als Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden und ein anderes Jugendamt zum Vormund zu bestellen ist (vgl. BayObLG 17.4.1989 – Breg. 1a Z 8/89). Wechselt das Mündel seinen gewöhnlichen Aufenthalt, kann das Familiengericht daher auch ein anderes Jugendamt auswählen und ist dabei nach überwiegender Auffassung nicht an die Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit nach SGB VIII gebunden (Palandt/Götz BGB, 75. Aufl. 2016, BGB § 1887 Rn. 1; Bamberger/Roth/Bettin BGB, 3. Aufl. 2012, BGB § 1887 Rn. 3; FK-SGB VIII/Eschelbach/Schindler, 7. Aufl. 2013, SGB VIII § 87c Rn. 11; LPK-SGB VIII/Kunkel, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 87c Rn. 23 mwN; OLG Dresden 14.6.2001 – 22 WF 0316/01, JAmt 2001, 492; OLG Hamm 19.1.1998 – 15 W 481/97; 11.10.1994 – 15 W 274/94; BayObLG 17.5.1996 – 1Z BR 72/96;). Die Entscheidung des Familiengerichts hat sich allein am Wohl des Mündels zu orientieren. Es hat zu entscheiden, ob im Einzelfall der Beziehungskontinuität ein Vorrang gegenüber der größeren Ortsnähe zukommt (OLG Hamm 19.1.1998 – 15 W 481/97).

Letztlich geben bei der familiengerichtlichen Entscheidung also Kindeswohlgesichtspunkte den Ausschlag über einen Wechsel in der (Amts)Vormundschaft. Dies sollte sich auch in den Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit im SGB VIII widerspiegeln. Auch sollte der rechtliche Handlungsrahmen für die Fachkräfte, die Vormundschaften führen, nicht unklar sein: Während das SGB VIII eine statische Zuständigkeit ohne Verpflichtung, einen Entlassungsantrag zu stellen, vorgibt, sieht das BGB diese Möglichkeit ausdrücklich vor und kann ein entsprechendes Verfahren von den Fachkräften jederzeit angeregt oder beantragt werden.

3 Fazit

Das ungeklärte Verhältnis zwischen § 88a Abs. 4, § 87c Abs. 3 S. 3 SGB VIII und den Vorschriften des BGB führt zu erheblichen Unsicherheiten in der Praxis. Die in § 88a SGB VIII zum Ausdruck kommende Intention zur gleichmäßigen Verteilung der Vormundschaften folgt einem nachvollziehbaren Interesse. Allerdings geht sie in bestimmten Konstellationen zulasten einer kindeswohlgerechten Vertretung der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen. Diese kann nur gewährleistet werden, wenn im Einzelfall eine Übernahme einer Vormundschaft durch das ortsnähere Jugendamt möglich ist.

Nicht nur das BGB, sondern auch das SGB VIII sollte eine Orientierung am Kindeswohl ermöglichen, auch wenn eine gerechte Lastenverteilung angestrebt wird. Aufgrund des Widerspruchs zwischen § 88a Abs. 4 SGB VIII einerseits und §§ 1887, 1889 Abs. 2 BGB andererseits, erscheint nach Auffassung des Instituts eine Modifikation des § 88a Abs. 4 SGB VIII erstrebenswert.